

1. Wenn sie (d. h. die Besatzungsmächte) dies als wesentlich ansehen aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsfarm in Deutschland. Diese Bestimmung klingt weitestgehend an die Artikel 4 und 5 des Atlantikpakt an. Bei der Interpretation dieser beiden Artikel stellte die außenpolitische Kommission des amerikanischen Senates fest, daß demokratische und nationale Unabhängigkeitsbewegungen in den Atlantikpaktländern eine militärische Intervention der USA und ihrer Partner auslösen könnten, da solche Bewegungen eine „Kriegsgefahr“ im Sinne des Artikel 4 des Atlantikpakt bilden. Der obige Tatbestand des Punktes III des Besatzungsstatutes ist eine besondere Form der Artikel 4 und 5 des Atlantikpakt, abgestellt auf die speziellen deutschen Verhältnisse. Das Besondere besteht darin, daß Westdeutschland bereits von den Truppen der Atlantikpaktpartner besetzt ist und diese Truppen die eigentliche Grundlage für die Ausübung der dortigen staatlichen Gewalt abgeben. Es genügt also die Annullierung der den westdeutschen Verwaltungen eingeräumten juristischen Kompetenzen, um einen Kriegs- und Belagerungszustand herzustellen. Gegen wen sind aber diese Kriegsmaßnahmen gerichtet? Punkt III des Besatzungsstatutes ist hierzu unmißverständlich: es ist die Bewegung der Deutschen für nationale Unabhängigkeit und Einheit; denn diese Bewegung richtet sich gegen die Aufrechterhaltung einer autoritären, westdeutschen Separatregierung. Das bedeutet, daß die Errichtung eines einheitlichen und unabhängigen deutschen Staates eine „Gefährdung der Sicherheit“ im Sinne des Punktes III des Besatzungsstatutes ist.

2. Wenn dies „im Verfolg der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen (d. h. der Regierungen der westlichen Besatzungsmächte) unumgänglich ist“. Solche internationalen Verpflichtungen sind z. B. der Atlantikpakt, die militärischen Vereinbarungen auf Grund des Atlantikpakt usw. Das bedeutet, daß die Besatzungsregierungen unter Ausschaltung der Kompetenzen der westdeutschen Regierungen alle Maßnahmen im Gefolge des Atlantikpakt durchführen können, auch wenn der westdeutsche Staat formell nicht Vertragspartner des Atlantikpakt ist. Das Besatzungsstatut schafft damit einen Zustand, der für die Einbeziehung Westdeutschlands in die Kriegsvorbereitungen den formellen, vertragmäßigen Beitritt Westdeutschlands zum Atlantikpakt nicht unbedingt notwendig macht.

Dieser innere Zusammenhang, der zwischen dem Atlantikpakt und dem Besatzungsstatut für Westdeutschland besteht, tritt auch im Organisationsgesetz des Besatzungsstatutes, offiziell „Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland“ genannt, in Erscheinung.

Das „Abkommen über Dreimächtekontrolle“, das ebenfalls auf der Washingtoner Konferenz zustande

kam, führt in seinem Punkt 2 aus, daß „Art und Ausmaß der von der Alliierten Hohen Kommission ausgeübten Kontrollen mit dem Besatzungsstatut und internationalen Abmachungen in Einklang stehen sollen“. Internationale Abmachungen im Sinne dieses Abkommens sind weder die Viermächtevereinbarungen über Deutschland, noch die internationalen Übereinkünfte über die Kompetenzen des Kontrollrates. Hierzu hätte es keiner besonderen Separatbeschlüsse der Westmächte bedurft. Gemeint sind die Exklusivabkommen unter den Westmächten selbst, in erster Linie der Atlantikpakt, der Marshallplan und das Ruhrstatut. Das „Abkommen über Dreimächtekontrolle“ ist das juristische Bindeglied zwischen dem Atlantikpakt einerseits und dem Besatzungs- und dem Organisationsstatut andererseits. Dies geht deutlich aus der „Verwaltungsanordnung Präsident Trumans über die Errichtung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland“ vom 6. Juni 1949 hervor. In Punkt 3 dieser Verwaltungsanordnung heißt es: „Auf Verlangen des Hohen Kommissars trifft der Befehlshaber die notwendigen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und sonstige Maßnahmen, die zur Unterstützung der Politik der Vereinigten Staaten in Deutschland erforderlich sind.“ Da die Politik der Vereinigten Staaten in Deutschland bekanntlich darin besteht, die westdeutschen Gebiete in ein militärisches Gelände zu verwandeln, besteht die außenpolitische Funktion des Hohen Kommissars in der Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Die zitierte Verwaltungsanordnung des Präsidenten Truman geht aber noch weiter. Sie bestimmt: „Im Falle eines Notstandes, der die Sicherheit der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa berührt, kann der Befehlshaber jede Maßnahme ergreifen, die er für die Sicherheit seiner Truppen als erforderlich erachtet.“ Hier ist besonders beachtlich, daß nicht mehr allein von Westdeutschland die Rede ist, sondern von „Europa“. Die in Westdeutschland stationierten amerikanischen Besatzungstruppen sollen in Durchführung des Atlantikpakt zur militärischen Intervention gegen die nationalen Unabhängigkeitsbewegungen in den europäischen Marshall-Ländern, gegen die volksdemokratischen Staaten und gegen die Sowetunion eingesetzt werden. Angesichts der tatsächlichen Stärke der in Westdeutschland stationierten amerikanischen Truppen richtet sich diese Anordnung gegenwärtig in erster Linie gegen die Unabhängigkeitsbewegungen in Westdeutschland und Westeuropa, namentlich in Frankreich und Italien. So ist das Besatzungsstatut nicht nur das Mittel zur Unterjochung und Vasallisierung der Deutschen im Westen, sondern auch die Grundlage für die ständige Gefahr einer militärischen Intervention in die inneren Angelegenheiten der westeuropäischen Staaten.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer)

Recht und Rechtswissenschaft im Zweijahresplan

Von Dr. Heinz Such,

Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig

In der bekannten 1814 veröffentlichten Schrift Savignys: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ ist im Abschnitt über Gesetze und Rechtsbücher ausgeführt, daß das Gesetzbuch, da es einzige Rechtsquelle zu sein bestimmt sei, in der Tat für jeden vorkommenden Fall im voraus die Entscheidung enthalten solle. Savigny gibt zu, daß dieses Unternehmen fruchtlos bleiben müsse, weil es für die Erzeugung der Verschiedenheiten wirklicher Fälle schlechthin keine Grenze gäbe. Er meint aber, eine solche Vollständigkeit ließe sich in anderer Art erreichen und versucht dies mit einem Vergleich aus der Geometrie zu verdeutlichen: „In jedem Dreieck nämlich gibt es gewisse Bestimmungen, aus deren Verbindung zugleich alle übrigen mit Notwendigkeit folgen: durch diese, z. B. durch zwei Seiten und den zwischenliegenden Winkel, ist das Dreieck gegeben.

Auf ähnliche Weise hat jeder Teil unseres Rechts solche Stücke, wodurch die übrigen gegeben sind: wir können sie die leitenden Grundsätze nennen.“ Diese zu finden, bezeichnete er als die schwerste Aufgabe der Rechtswissenschaft; sie seien jedoch die „wahrhaft regierende Rechtsquelle“.

Uns interessiert hier weder, wie diese Auffassung von den Grundbegriffen des Rechts als einer logisch-mathematischen Kategorie entstanden ist, welche praktische politische Bedeutung sie einst hatte und später erhielt, noch interessiert uns hier die Beziehung dieser Auffassung des Rechts zu den kategorischen Denkformen der Kantschen Philosophie, noch endlich die aufschlußreiche Tatsache, wie auf diese Weise das von Savigny bekämpfte Naturrecht sich in den Lehren der historischen Rechtsschule erhielt und weiter entwickelt wurde; uns interessiert hier nur die